

RUDI ANSCHOBER

Landesrat für Integration, Umwelt,
Klima- und KonsumentInnenschutz

Bundesministerium
für Inneres

Tgb.Nr.-010029/149-2019-ap/se

Bearbeiterin: Mag.a Agnes Prammer
T: 0732 / 7720-12085
F: 0732 / 7720-212099
E: LR.Anshoer@oeo.gv.at
W: www.anschober.at

12. April 2019

via E-Mail: BMI-III-1-BBU@bmi.gv.at

Dieses Schreiben ergeht unter einem an das Präsidium des Nationalrates via E-Mail:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GZ: BMI-LR1330/0003-III/1/c/2019

Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet und das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005 und das Grundversorgungsgesetz - Bund 2005 geändert werden (BBU-Errichtungsgesetz - BBU-G)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf erstatte ich im Rahmen des Begutachtungsverfahrens binnen offener Frist die nachstehende Stellungnahme:

1. Zum Themenbereich Rechtsberatung

1.1. Die Erläuterungen nennen als Ziel des Gesetzes die Gewährleistung von objektiver Rechtsberatung. Was allerdings unter objektiver Rechtsberatung zu verstehen ist, wird nicht ausgeführt. Aus diesem Grunde ist es auch nicht möglich, darzulegen, welchen Vorteil die Beratung durch Mitarbeiter/innen der Bundesagentur zu der aktuell von Vertragspartnern geleisteten Rechtsberatung bieten kann.

Rechtsberatung hat sich immer an den Interessen der Klient/innen zu orientieren. Ziel ist es, herauszufinden, ob rechtsstaatliche Möglichkeiten bestehen, diese Interessen durchzusetzen.



Wie in diesem Zusammenhang der Begriff der Objektivität zu verstehen ist, erschließt sich jedenfalls nicht ohne weitere Erklärungen seitens des Gesetzgebers.

Wenn somit in § 13 Abs 1 angeordnet wird, die Rechtsberater haben ihre Tätigkeit objektiv auszuüben, ohne diese Objektivität gleichzeitig konkret zu erklären, so ist dies – in Zusammenschau damit, dass Rechtsberatung per se eigentlich subjektiv, also im Hinblick auf die Person des Betroffenen ist – eine unklare und somit rechtswidrige Anordnung des Gesetzgebers.

Hier wird daher der Text anzupassen sein.

Ausgehend davon wird dann zu erklären sein, was der Vorteil gegenüber dem bisherigen, gut funktionierenden System ist.

1.2. Ein Asylverfahren ist wie jedes andere Verwaltungsverfahren grundsätzlich möglichst effizient durchzuführen, damit unter möglichster Schonung der staatlichen Ressourcen in möglichst kurzer Zeit für den Antragstellenden Klarheit herrscht, ob der Antrag entsprochen werden kann oder nicht. Dazu ist es vor allem notwendig, das Verfahren von Anfang an juristisch gut aufzubereiten. Dem widerspricht aber, dass nach wie vor die Rechtsberatung im erstinstanzlichen Verfahren nicht verpflichtend ist und kein Rechtsanspruch darauf besteht.

Das Beispiel der Niederlande zeigt deutlich, wie viel schneller Verfahren geführt werden können und wie viel höher die Bestätigungsquote der erstinstanzlichen Entscheidungen ist, wenn von Anfang an eine verpflichtende, qualitativ hochwertige rechtliche Vertretung der Antragstellenden vorgesehen ist. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass im Asylverfahren die Antragstellenden in der Regel weder über Informationen über das Rechtssystem noch über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen.

Weiters ist zu beachten, dass in den Asylverfahren ein Neuerungsverbot gilt, sodass es im Sinne der Rechtsstaatlichkeit umso wichtiger ist, zumindest Rechtsberatung durch das gesamte Verfahren hindurch vorzusehen.

Aus diesem Grunde ist es sowohl im Sinne einer Effizienzsteigerung als auch im Sinne des Grundrechts auf ein faires Verfahren jedenfalls sinnvoll, bereits im erstinstanzlichen Verfahren zumindest die Rechtsberatung, noch besser aber eine echte Rechtsvertretung zwingend vorzusehen.

1.3. Es wird betont, dass die Rechtsberatung unabhängig sein soll. Dem will das Gesetz Rechnung tragen, indem die Rechtsberater/innen – im Zusammenhang mit ihrer Beratungstätigkeit – weisungsfrei gestellt werden. Dies ist aber nicht ausreichend.

Vollständige Unabhängigkeit kann auf diese Weise nicht erreicht werden. Es wird auch kein Unterschied gemacht, ob die Rechtsberater/innen beratend tätig werden oder auf Verlangen der Klientinnen als Rechtsvertreter/innen. Zumindest in letzterem Fall ist nicht nachvollziehbar, wie eine unabhängige Vertretung durch Mitarbeiter/innen der entscheidenden Behörde bzw (im zweitinstanzlichen Verfahren) der belangten Behörde – wenn auch in einer ausgegliederten Gesellschaft – gewährleistet werden kann. Diese Unabhängigkeit ist durch bloße Weisungsfreistellung nicht bewirkt. Vielmehr muss auch gewährleistet sein, dass die Verfahren völlig unbeeinflusst geführt werden können. Dazu zählt beispielsweise auch, dass einem/r Rechtsberater/in ein Verfahren nicht entzogen werden kann oder dass ihr Dienstverhältnis nicht (einfach) aufgelöst werden kann, aber auch, dass die Verschwiegenheitspflicht der Rechtsberater/innen auch gegenüber Vorgesetzten gelten muss. Weiters muss sichergestellt werden, dass nicht von Mitarbeiter/innen oder deren Vorgesetzten, die in der Sache in erster Instanz entscheiden oder die Behörde in zweiter Instanz vertreten auf jene Daten zugegriffen werden kann, die welche die Rechtsberater/innen im Zuge ihrer Tätigkeit für die Klientinnen gespeichert haben.

Entsprechende Regelungen für diese Bereiche sind auf jeden Fall in das Gesetz aufzunehmen.

1.4. Problematisch erscheint auch, dass nach den Berechnungen im WFA die Agentur mit sehr wenigen Dolmetschern das Auslangen finden muss. Es ist nicht nachvollziehbar, wie mit diesen wenigen Dolmetschern eine entsprechend fundierte Kommunikation der Rechtsberater/innen mit den Klient/innen gewährleistet werden kann.

1.5. Wenn tatsächlich die Steigerung der Effizienz des Verfahrens Sinn des Gesetzes sein soll, so wäre es konsequent, auch einen Rechtsanspruch auf Unterstützung bei der Formulierung von Verfahrenshilfeanträgen an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts vorzusehen.

2. Zum Themenbereich der Betreuung:

Im Bereich der Betreuung erscheinen in erster Linie die Ausführungen in der WFA nicht plausibel.

Insbesondere die Überlegungen zur Personalausstattung sind so, wie sie dargestellt sind, nicht nachvollziehbar. Entweder ist zur Erfüllung der Aufgaben viel zu wenig Personal eingeplant oder es ist von vorne herein eingeplant, dass die Agentur ihre Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen kann.

Es ist eine Kapazität von 4.500 Betreuungsplätzen geplant. Nach den Aufstellungen in der WFA sollen diese Personen von insgesamt 251 Sozialarbeiter/innen betreut werden. Wie hier eine ordentliche Betreuung stattfinden soll, ist nicht vorstellbar.

Auch die geplante Anzahl der Dolmetscher/innen, von zunächst 5, in der Folge dann 15 erscheint nicht realistisch, um eine vollständige und ordnungsgemäße Versorgung – insbesondere im Bereich der Rechtsberatung – zu gewährleisten. Hier wird es daher dazu kommen, dass in großem Umfang Dolmetscherleistungen zugekauft werden müssen. Das führt dann dazu, dass hier zwar Personalaufwand reduziert wird, aber auf der anderen Seite im Sachaufwand zusätzliche Kosten entstehen.

Gar nicht berücksichtigt sind in der WFA Kosten, die für den Sicherheitsdienst anfallen werden. Da dafür keine entsprechenden Mitarbeiter/innen vorgesehen sind, ist davon auszugehen, dass auch diese Leistungen vollständig zugekauft werden sollen. Da es sich hier um einen erheblichen Posten handelt, ist fraglich, ob die jeweiligen Ansätze für den Sachaufwand ausreichend hoch bemessen sind.

Insgesamt ist daher fraglich, ob es tatsächlich zu den von der Errichtung der Agentur erwarteten Einsparungen kommen kann.

Weiters erscheint es fraglich, ob der von den entsprechenden EU-Vorgaben geforderte Standard bei der Betreuung mit den eingeplanten Mitarbeiter/innen gewährleistet werden kann.

3. Gesamtbetrachtung

Insgesamt erscheint die Zusammenfassung aller an der Durchführung eines Verfahrens Beteiligten (Entscheidungsträger/innen, Betreuer/innen, Dolmetscher/innen, Rechtsberater/innen, Rückkehrberater/innen, Menschenrechtsberater/innen) – womöglich jeweils auch in wechselnden Rollen – unter einem Dach und in der personellen und organisatorischen Verantwortung allein des Innenministeriums in vielerlei Hinsicht bedenklich.

Es wird dadurch ein abgeschottetes „System Asylverfahren“ geschaffen, in das kaum mehr Einblicke von außen möglich sind. Einerseits wird die Möglichkeit für Außenstehende wie NGOs oder Zivilgesellschaft sehr schwer werden, mit den Menschen, die hier Schutz suchen, in Kontakt zu kommen. Andererseits wird es aber auch für die Schutzsuchenden selbst erheblich erschwert, Kontakt zum Österreich außerhalb dieses Systems aufzunehmen. Zugang zu Kontrollinstanzen wie zB der Volksanwaltschaft wird nahezu unmöglich. Wie Kontaktaufnahme zu Rechtsanwälten möglich sein soll, ist ebenfalls schwer vorzustellen. All das sind aber rechtsstaatliche Garantien, die Österreich zu gewährleisten hat.

Ein solches in sich geschlossenes System für einen kompletten Rechtsbereich ist sowohl aus gesellschaftspolitischer Sicht als auch aus rechtsstaatlicher Sicht jedenfalls abzulehnen. Die

ohnehin schon erheblich von der Verwaltungspraxis in anderen Rechtsbereichen abweichende Vorgehensweise in Asylverfahren wird noch weiter zu einem Sondersystem entwickelt werden, wenn der Blick und der Einfluss von außen fehlen.

Die gewünschten Einsparungen bei den Kosten der Asylverfahren wäre am einfachsten durch eine Beschleunigung der Verfahren zu erzielen, die die Kosten der Grundversorgung enorm senken würden. Diese ist zu erreichen durch eine entsprechende Personalausstattung des Bundesverwaltungsgerichts und durch qualitativ hochwertige rechtliche Begleitung der Antragsteller/innen vom ersten Tag an.

Mit freundlichen Grüßen



Landesrat Rudi Anschober